



## Das neue Gesetz LBBG – was ändert sich?

Am 1. Januar 2024 trat das neue Gesetz über Leistungen für Personen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG) in Kraft. Das LBBG ermöglicht mehr **Selbstbestimmung, Wahlfreiheit und Eigenverantwortung** für erwachsene Zugerinnen und Zuger mit Behinderung. Neu sind auch ambulante Betreuungsleistungen für das Wohnen zu Hause oder eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt möglich. Auch die Finanzierung von stationären Einrichtungen (Wohnen, Beschäftigung, geschützte Arbeitsplätze) wurde neu geregelt. Für Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen gelten weiter die Regeln ihres Herkunftskantons (beispielsweise zahlen nicht alle Kantone ambulante Angebote).

### Was regelt das LBBG im Behindertenbereich für Zugerinnen und Zuger?

- **Finanzierung von stationären Einrichtungen für Erwachsene:** Wohnheime, Wohngruppen, Tagesstrukturen, Ateliers, geschützte Arbeitsplätze etc.
- **Finanzierung von ambulanten Betreuungsleistungen für Erwachsene:** Fachleistungen, Assistenzleistungen zu Hause oder bei der Arbeit
- **Finanzierung von ergänzenden Leistungen:** Beratungsstellen, Bildungs- und Freizeitangebote, Stellenvermittlung, Entlastungsdienst für Angehörige, Fahrdienste etc.
- **Bedarfsabklärung durch eine unabhängige Bedarfsabklärungsstelle:** Ausrichtung am individuellen Bedarf und der Selbstbestimmung der Person
- **Zeitgemässe Aufsicht über Leistungserbringende:** Sicherstellen der Qualität sowie der Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Teilhabe der betreuten Personen
- **Behindertengleichstellung:** Koordinationsstelle für die Behindertengleichstellung und die Zuger Behindertenpolitik, Massnahmenplan der Zuger Regierung

### Welche neuen Möglichkeiten bringt das neue LBBG?

Das bisherige Gesetz (SEG) war auf stationäre Einrichtungen beschränkt. Das LBBG ermöglicht die Finanzierung von vielfältigen Formen der Betreuung. Ganz besonders für das Wohnen zu Hause und die Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt. Die Menschen sollen die Unterstützung erhalten, die sie brauchen. Unabhängig von der Wohn- und Arbeitssituation.

### Welche neuen Angebote werden finanziert?

Neu fallen ambulante Betreuungsleistungen unter das Gesetz. Leistungen sind beim Wohnen und unterstützend zu einer Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich. Personen mit Behinderung können entweder ambulante Fachleistungen oder Assistenzleistungen beziehen. Je nachdem, was sie brauchen und möchten. Die Leistungen werden gemäss individuellem Bedarf (siehe Bedarfsabklärung) vom Kanton finanziert.

### Was beinhalten ambulante Leistungen?

Zu den ambulanten Betreuungsleistungen zählt fast alles, was nötig ist, um den Alltag mit einer Behinderung selber zu meistern (Haushalt, Freizeit, Arbeit etc.). Im Unterschied zur Spitex geht es nicht um Pflege. Der Fokus liegt auf der Unterstützung zum möglichst selbständigen Leben. Der Umfang der Leistungen in Stunden ist je nach Leistungsart und individuellem Bedarf begrenzt.

### **Eigenleistungen/Subsidiarität**

Die ambulanten Leistungen nach LBBG werden subsidiär ausgerichtet. Das heisst: Der Kanton zahlt nur Leistungen, die nicht anderweitig finanziert werden können. Beziehen Sie eine Hilflosenentschädigung? Dann wird diese an die Kosten der ambulanten Leistungen angerechnet. Das bedeutet: Sie müssen die monatlichen Kosten für ambulante Leistungen bis zur Höhe der Hilflosenentschädigung selbst tragen. Ausnahmen sind möglich, wenn Sie die Hilflosenentschädigung für andere Leistungen benötigen. Stellen Sie in diesem Fall einen Antrag an uns.

### **Bedarfsabklärung/ZUP**

Bevor Sie ambulante Leistungen beziehen können, wird Ihr behinderungsbedingter Bedarf ermittelt ([Bedarfsabklärung](#)). Dafür wird der [Zuger Unterstützungsplan \(ZUP\)](#) eingesetzt. Dieser ist nachfolgend beschrieben. Die Bedarfsabklärung geschieht meistens im Gespräch mit einer unabhängigen Fachperson. Danach bewilligt der Kanton die Leistungen mit einer Kostenübernahmegarantie.

### **Was sind Fachleistungen?**

Fachleistungen sind Betreuungsleistungen durch kantonal anerkannte Organisationen. Diese arbeiten nach einem Konzept und beschäftigen Fachpersonal. Die Qualität wird vom Kanton überwacht. Wenn Sie Fachleistungen beziehen möchten, können Sie sich einfach an eine anerkannte Anbieterin ihrer Wahl wenden (Pro Infirmis, Stiftung Phönix, Fragile Suisse, Stiftung Zuwebe, Stiftung Maihof). Die Organisationen rechnen direkt mit dem Kanton ab.

### **Was sind Assistenzleistungen?**

Assistenzleistungen sind Betreuungsleistungen, die von jeder Person oder Organisation Ihrer Wahl erbracht werden können (z.B. Nachbar/innen, Verwandte, Bekannte oder sogar Arbeitgebende). Assistenzleistungen eignen sich besonders bei lebenspraktischen Aufgaben des Alltags. Diese Leistungen müssen Sie selber organisieren. Bei der Anstellung von Privatpersonen ist ein Arbeitsvertrag notwendig. Sie oder ihre rechtliche Vertretung sind selbst verantwortlich für:

- die Abrechnung der Leistungen,
- die Einhaltung des Arbeitsrechts
- die Sozialabgaben.

Die Leistungen sind vergleichbar mit dem IV-Assistenzbeitrag. Es können auch Leistungen von Angehörigen oder von Organisationen finanziert werden. Wenn möglich muss zuerst der IV-Assistenzbetrag ausgeschöpft werden. Bitte melden Sie sich frühzeitig bei uns (per Telefon oder [Mail](#)), wenn Sie Assistenzleistungen in Anspruch nehmen wollen.

### **Wie können Sie ambulante Leistungen beantragen?**

Wenn sie Fachleistungen einer anerkannten Organisation beziehen möchten, wenden Sie sich bitte an eine [Organisation Ihrer Wahl](#) (Pro Infirmis, Stiftung Phönix, Fragile Suisse, Stiftung Zuwebe, Stiftung Maihof). Die Organisation informiert sie über das Vorgehen. Wenn Sie Assistenzleistungen beziehen möchten, melden Sie sich bitte frühzeitig beim Kantonalen Sozialamt. Wir helfen Ihnen gerne beim Einreichen eines Gesuchs.

### **Wozu dient die Bedarfsabklärung, der ZUP?**

Die Bedarfsabklärung soll ermöglichen, dass Sie die Unterstützung in Anspruch nehmen können, die sie brauchen und möchten. In den kommenden Jahren wird dafür eine unabhängige Bedarfsabklärungsstelle aufgebaut. Aktuell ist eine Bedarfsabklärung erst für ambulante Leistungen notwendig (Übergangsfrist). Künftig werden auch Nutzenden von stationären Angeboten im Kanton Zug eine Bedarfsabklärung durchlaufen. Dabei wird der ZUP eingesetzt.

### **Was ändert sich mit der Bedarfsabklärungsstelle?**

Bevor Sie sich für ein Angebot entscheiden (beispielsweise ein Wohnangebot oder eine Tagesstruktur), wird gemeinsam mit Ihnen Ihr Bedarf ermittelt. So können Sie die Leistungen beziehen, die Sie brauchen und möchten. Dafür wird eine unabhängige Stelle zuständig sein. Auch Personen, die bereits Angebote nutzen, werden von der Stelle hin und wieder nach ihrem Bedarf und ihren Wünschen befragt. Die Bedarfsabklärung wird künftig obligatorisch werden. Ab 1. Januar 2024 wird nur bei ambulanten Leistungen eine Bedarfsabklärung durchgeführt. Die Bedarfsabklärung für alle kommt später. Wir informieren Sie frühzeitig, wenn Sie eine Bedarfsabklärung benötigen.

### **Was bringt mir die Bedarfsabklärung?**

Die Bedarfsabklärung stellt sicher, dass die Leistungen Ihren persönlichen Zielen und Ihrem Bedarf entsprechen. Sie unterstützt Sie bei der Wahl Ihrer Betreuungsform. Die Bedarfsabklärung ist für die Betreuenden die Grundlage für die Unterstützungsarbeit.

### **Was ist der ZUP?**

Zur Bedarfsabklärung wird das Instrument [ZUP \(Zuger Unterstützungsplan\)](#) eingesetzt. Der ZUP ist ein Fragenbogen, der hilft, die Unterstützung so zu gestalten, dass Sie

Ihrem individuellen Bedarf entspricht. Sie können angeben, was Sie wollen und brauchen. Im Zentrum steht ihre Sicht. Der ZUP wird in der Regel durch die Sicht einer weiteren Person ergänzt (z.B. von privaten Bezugspersonen oder Fachpersonen, Beistandspersonen – Sie können wählen). Mit dem ZUP wird dann die nötige Unterstützung geplant. Für Ihre Betreuungspersonen einer Einrichtung oder eines ambulanten Angebots ist der ZUP sozusagen Ihr «Auftrag» an sie. Jede Person wird einen eigenen ZUP benötigen. Er dient als Grundlage für ein persönliches Gespräch mit der Abklärungsstelle. Das Gespräch kann nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen gestaltet werden.

### **Tipps zum ZUP**

Füllen Sie den ZUP gemeinsam mit einer Person aus Ihrem Umfeld aus, wenn Sie dabei Unterstützung benötigen (z.B. Beistandin/Beistand, Angehörige, Fachpersonen). Auch Betreuende Ihrer Einrichtung helfen Ihnen gerne. Schreiben Sie nur auf, was für die benötigte Betreuung von Bedeutung ist. Wie Sie das schreiben, ist nicht wichtig. Wichtig ist, dass man versteht, wobei sie Betreuung brauchen. Unklarheiten? Schauen Sie die [Wegleitung zum ZUP](#) an. In Zukunft werden Unterstützungsangebote zum ZUP entstehen und weitere Hilfen (z.B: in leichter Sprache) veröffentlicht.

### **Was ändert sich für Zugerinnen und Zuger in Zuger Heimen, Wohngruppen, Tagesstrukturen, Ateliers, geschützten Arbeitsplätzen?**

Alle Leistungen für Zugerinnen und Zuger werden künftig vom Kantonalen Sozialamt mit individuellen Kostenübernahmegarantien (KÜG) finanziert. Deshalb wird künftig auch innerkantonal eine KÜG benötigt, um Angebote zu nutzen. Dies ermöglicht eine individuelle Finanzierung gemäss dem Betreuungsbedarf.

#### **Individuelle Finanzierung/KÜG**

Neu bezahlt der Kanton die Leistungen der Zuger Einrichtungen für jede Person einzeln, abhängig von der individuell nötigen Leistung. Deshalb braucht es für den Bezug von Leistungen eine Kostenübernahmegarantie (KÜG) des Kantons. Damit werden künftig inner- und ausserkantonale Einrichtungen gleichbehandelt. Das Gesuch um Kostenübernahmegarantie wird von der Einrichtung vor dem Eintritt elektronisch beim Kantonalen Sozialamt eingereicht.

#### **Was muss ich beitragen?**

Die Einrichtung muss das Gesuch korrekt ausfüllen. Dafür müssen Sie der Einrichtung verschiedene Angaben geben. Beispielsweise zu Leistungen der IV/AHV (Rente, Hilflosenentschädigung etc.). Die Finanzierung einer Leistung ist erst gesichert, wenn die KÜG bewilligt wurde. Bei Wohnangeboten müssen Sie weiterhin eine Eigenleistung bezahlen. Hilflosenentschädigungen werden zur Eigenleistung hinzugezählt. Die Einrichtung stellt Ihnen für die Eigenleistung Rechnung. Wichtig: Die Eigenleistungen können bei den Ergänzungsleistungen (EL) zur IV/AHV abgerechnet werden. Melden Sie sich deshalb bei der zuständigen Ausgleichskasse (Zuger Ausgleichskasse: [www.akzug.ch](http://www.akzug.ch)).

#### **IBB**

Die individuell nötigen Betreuungsleistungen in Einrichtungen werden von den Einrichtungen mit dem Instrument IBB ermittelt.

Das Instrument hat fünf Leistungsstufen. Diese bestimmen den Tarif (ebenfalls fünf Stufen). Die Dienstleistungsnutzenden müssen hierzu nichts tun. Sie können sich aber mit den Betreuungspersonen über ihre Einstufung austauschen und Ihre Sicht einbringen. Möchten Sie mehr über ihre IBB-Einstufung wissen? Fragen Sie Ihre Bezugsperson in der Einrichtung.

#### **Bedarfsabklärung/ZUP**

Die Bedarfsabklärung und der Zuger Unterstützungsplan (ZUP) werden in Zukunft auch für stationäre Leistungen notwendig werden. Weiter oben ist erklärt, was das bedeutet. Der Unterschied zwischen IBB und ZUP? IBB «misst» die Betreuungsleistung stationärer Einrichtungen, der ZUP klärt den individuellen Bedarf einer Person.

#### **Mitbestimmung/Selbstbestimmung**

Gemäss dem neuen Gesetz muss die Einrichtung die Mitbestimmung der Dienstleistungsnutzenden gewährleisten. Das bedeutet, dass Sie bei der Ausgestaltung der Angebote und des Alltags in der Einrichtung mitreden dürfen. Beispielsweise in einem Bewohnenden-Rat. Mitbestimmung heisst aber nicht, dass jeder Wunsch erfüllt werden muss, aber Sie sollen Ihr Leben möglichst nach Ihren eigenen Vorstellungen gestalten können. Die Einrichtung muss auch die Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe der betreuten Personen fördern.

### **Was ändert für Zugerinnen und Zuger in *ausserkantonalen* Heimen, Wohngruppen, Tagesstrukturen, Ateliers, geschützten Arbeitsplätzen?**

Sie möchten ein Angebot in einem anderen Kanton nutzen oder nutzen dieses bereits? Dann ändert sich ab dem 1.1.2024 noch nicht viel. Bei der Verlängerung von Kostenübernahmegarantien werden neu Sie selber nach Ihrem Bedarf gefragt.

#### **Was ändert sich ab 1.1.24?**

In der Einführungsphase des neuen Gesetzes ändert sich nur wenig. Wenn Sie ein neues Angebot in einem anderen Kanton nutzen möchte, stellt die Einrichtung ein Gesuch um Kostenübernahmegarantie an das Kantonale Sozialamt. Das Kantonale Sozialamt prüft und bewilligt dann die Finanzierung. Hierzu fragt es die zuständige Gemeinde oder die zuständige Beistandsperson (wenn vorhanden) an. Wie bisher muss die Gemeinde oder die Beistandsperson begründen, warum das Heim oder die Tagesstruktur notwendig ist. Es kann sein, dass Sie deshalb vom Sozialdienst der Gemeinde kontaktiert werden.

Anders läuft es bei Verlängerungen von bestehenden KÜG für Angebote, die Sie bereits nutzen. Neu werden Sie (oder Ihre rechtliche Vertretung) direkt angefragt, ob Sie weiterhin einen Bedarf für das Angebot haben. Früher musste die Gemeinde oder die Beistandsperson auch Verlängerungen ausführlich begründen. Neu müssen Sie (oder Ihre Vertretung) nur kurz aufzeigen, warum Sie das Wohnheim oder die Tagesstruktur, den geschützten Arbeitsplatz

weiter brauchen. Ein Beispiel für eine Kurz-Begründung: *«Ich brauche das Wohnen bei der Einrichtung X weiterhin, weil ich mir eine eigene Wohnung nicht zutraue. In der Einrichtung lerne ich, meinen Alltag zu planen und werde bei Schwierigkeiten unterstützt. Das ist für mich sehr wichtig.»* Es genügen auch Stichworte. Zentral ist Ihre Sicht. Das Kantonale Sozialamt stellt ein einfaches [Formular](#) zur Verfügung.

#### **Was ändert sich in Zukunft?**

Nachdem die Bedarfsabklärungsstelle ihre Arbeit aufgenommen hat, ist vor dem Eintritt eine Bedarfsabklärung mit dem Instrument ZUP notwendig, um Leistungen zu beziehen (siehe oben). Dafür fällt die Begründung durch die Beistandsperson oder Gemeinde weg (bisheriges Formular «KÜG Seite 3»). Wir orientieren Sie frühzeitig, wenn diese Änderungen eingeführt werden. Bei Leistungen in anderen Kantonen ist in der Regel keine Bedarfsüberprüfung mittels ZUP vorgesehen. Stattdessen müssen Sie oder Ihre Vertretung bei Verlängerungen der KÜG den Bedarf für die Weiterführung der Leistung ausweisen (siehe vorherige Frage).

**Haben Sie Fragen zum neuen Gesetz?** Die Abteilung Soziale Einrichtungen gibt Ihnen gerne Auskunft.

Kantonales Sozialamt  
Soziale Einrichtungen  
Neugasse 2  
6301 Zug

silvan.stricker@zg.ch  
Tel. 041 728 34 92